



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 g / GWV 2021-0025 / GWR g 1-28

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

11. Februar 2021

1/4

Grundwasserfassung Rohrbuck. Ausscheidung der Grundwasserschutzszonen.

Gemeinde Fällanden

Betroffene Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Schaffhauserstrasse 14, 8042 Zürich

Massgebende - Schutzszonenplan Quelfassung Rohrbuck 1:1000 vom 13. Mai 2020
Unterlagen - Schutzszonenreglement Quelfassung Rohrbuck vom 15. Oktober 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fällanden vom 1. Dezember 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht zur Schutzszonenausscheidung der Grundwasserfassung
Unterlagen Rohrbuck, Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 18. Oktober 2019

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 reichte die Gemeinde Fällanden die Schutzszonenakten der Trinkwasserfassung Rohrbuck (Grundwasserrecht/GWR g 1-28) zur Genehmigung ein. Die Grundwasserfassung Rohrbuck versorgt die Jugendherberge Fällanden, welche als Gruppenunterkunft genutzt wird und nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, mit Trink- und Brauchwasser.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzszonen

Im Auftrag der Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Oktober 2019 die Schutzszonempfehlungen für die Grundwasserfassung Rohrbuck. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzszonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 setzte der Gemeinderat Fällanden die Grundwasserschutzszonen fest und erliess das entsprechende Schutzszonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzszonen und dem erlassenen Schutzszonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Trinkwasserfassung Rohrbuck gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzszonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Fällanden.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 1. Dezember 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rohrbeck (GWR g 1-28) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Rohrbeck zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rohrbeck (Grundwasserrecht g 1-28)

Fällanden. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 11. Februar 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 1. Dezember 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rohrbeck und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden eingesehen werden.»

3. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
5. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Schaffhauserstrasse 14, 8042 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	656.50 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	752.50

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Schaffhauserstrasse 14, 8042 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **15. Feb. 2021**

Inkrafttreten

Datum: **15. April 2021**



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 1. Dezember 2020**

19.	Gewässer, Gewässerschutz	279
19.03.	Einzelne Gewässer Grundwasserfassung Rohrbeck Konzessionsgesuch zur Trink- und Brauchwassernutzung der Jugendherberge Fällanden; Beurteilung und Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Sachverhalt

Die Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Zürich, reicht bei der Gemeinde Fällanden das Konzessionsgesuch für die private Wasserversorgung der Jugendherberge in Fällanden zur Beurteilung und Genehmigung sowie den Schutzzoneplan und das Schutzzonenreglement zur Festsetzung durch den Gemeinderat ein.

Erwägungen

Auf Empfehlung des AWEL hat die Stiftung die betroffene Grundeigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. 4362, Monika Berchtold, über die Ausscheidung der Schutzzone telefonisch und schriftlich orientiert und ihr die Schutzzoneakten zugestellt. Von Monika Berchtold sind keine Einwände zu erwarten. Grundeigentümerin der Parzellen Kat.-Nrn. 3676, 4361 und 4277 ist die Gemeinde Fällanden.

Die eingereichten Unterlagen wurden durch die Abteilungen Tiefbau und Werke und Hochbau und Liegenschaften geprüft, es sind keine Einwände anzumerken.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Konzessionsgesuch für die private Wasserversorgung zur Trink- und Brauchwassernutzung der Jugendherberge Fällanden wird durch den Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Durchleitung durch die Parzellen Kat.-Nrn. 3676, 4361 und 4277 wird genehmigt.
2. Der Schutzzoneplan und das Schutzzonenreglement werden gemäss Situationsplan 1:1000 vom 13. Mai 2020 festgesetzt.

3. Mitteilung an:

- Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Schaffhauserstrasse 14,
Postfach, 8042 Zürich
- Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
- Vorsteherin Ressort Liegenschaften, per Extranet
- Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail, zum Vollzug der Nach-
führung im ÖREB-Kataster nach Eingang der Verfügung des AWEL
- Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
- 19.03.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 3. Dezember 2020



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 26.02.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.02.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000063

Publizierende Stelle
Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rohrbuck, Fällanden (Grundwasserrecht g 1-28)

Betrifft: 8117 Fällanden

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungs- gesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Ver- fügung vom 11. Februar 2021 die mit Beschluss Nr. 279 des Gemeinderates Fällanden vom 1. De- zember 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rohrbuck und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können während der Rekursfrist vom 26. Februar 2021 bis am 26. März 2021 im Gemeindehaus Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.
Der Gemeinderat

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 26.03.2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 15.4.2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.